

Anlage Q1

DZH

zur Dienstleistungsvereinbarung DZH.talk

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Software (AGB) für die Software DZH.digital der Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelerbringer GmbH, Eiffestr. 80, 20537 Hamburg
im Folgenden DZH genannt. (Stand März 2025)

Präambel

Im Folgenden werden Regelungen zum Softwareüberlassungsvertrag (Teil A - Mietvariante) und zur Softwarepflege (Teil B - Softwarepflege) dargestellt.

Teil A - Mietvariante

Präambel

Zum Softwareüberlassungsvertrag enthält Teil A (Mietvariante) Regelungen zur Miete der Software.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag ausgewählten Produkte samt den dazugehörigen Konditionen.

1.2. Alle Softwarelösungen der DZH wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. DZH ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätsszusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von DZH bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. DZH gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann. DZH installiert die Software auf dem Server des Kunden und stellt eine Schnittstelle zum SIC-Server des Kunden bereit.

1.3. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards (SSL). Bei jeder Anmeldung zur Software und Verbindung mit dem Server der DZH bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines externen Hostinganbieters, sollte der Kunde das ihm übermittelte Zertifikat der Anmeldeseite anhand des sogenannten Fingerprints prüfen. Nur bei Übereinstimmung des Fingerprints ist eine gesicherte Verbindung gewährleistet.

1.4. DZH ist berechtigt, für die Leistungserbringung Subunternehmer zu beauftragen.

1.5. DZH übernimmt die Softwarepflege für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil B dieser AGB.

1.6. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

2. Softwareurheber und -nutzungsrechte

2.1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach

§§ 69a ff UrhG. DZH behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält im Falle der mietvertraglichen Nutzungsüberlassung das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragte Dritte geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.

2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in diesem Vertrag beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00,-€ zu zahlen. DZH behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.

2.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2.4. Eine Datensicherung findet durch DZH nicht statt und ist somit kein Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde erhält von DZH Zugangsdaten zur Software. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu der Software gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird DZH unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

3.2. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von DZH geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

3.4. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten

ten hin zu untersuchen.

4. Vergütung

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von DZH zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist im Vertrag geregelt.

4.2. DZH ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die DZH aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.

4.3. DZH ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. DZH wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird DZH die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.

4.4. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist DZH dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.

4.5. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die DZH durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen der DZH lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

4.6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgrund beruhen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer und die Kündigungsregelungen ergeben sich aus Anlage Q zu diesem Vertrag.

6. Haftung

6.1. DZH behält sich vor, Schadensersatzansprüche aus Vertragsverstößen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

6.2. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DZH oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der DZH sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet DZH gemäß den gesetzlichen Regeln.

6.3. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DZH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der DZH beruhen.

6.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

6.5. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der DZH die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die DZH nicht.

6.6. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z.B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die DZH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

6.7. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit DZH auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

6.8. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

7. Datenschutz

7.1. DZH verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages (Anlage O).

7.2. Der Kunde als datenerhebende Stelle verpflichtet sich die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO umzusetzen und die Betroffenen (=natürliche Personen) über das Auftragsverhältnis zur DZH zu informieren. Dies kann über ein ausgehändigtes Informationsschreiben oder über einen Aushang in der Praxis erfolgen. DZH wird die Einhaltung der Informationspflichten, insbesondere im Gespräch mit den Betroffenen, prüfen.

8. AGB-Klausel

DZH ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. DZH wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertigen Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn DZH nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per E-Mail an odd.kundenservice@optadata-gruppe.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur DZH wird ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Hamburg.

9.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

fen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

9.3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.

9.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Teil B - Softwarepflege

Präambel

Zum Softwareüberlassungsvertrag enthält Teil B (Softwarepflege) Regelungen zur Pflege der Software.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des Vertrages sind die Pflege und Supportleistungen der jeweiligen DZH-Software. Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf diejenige Software der DZH, die der Kunde im Rahmen eines Softwareüberlassungsvertrags (Mietvariante) ausgewählt hat und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Pflegeleistungen werden erbracht:

- a. Anpassung an geänderte Normen (Aktualisierungen). Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Normen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so stellt DZH entsprechende Anpassungen zur Verfügung.
- b. Überlassung von neuen Versionen mit fortentwickelter Funktionalität (Release). DZH stellt dem Kunden alle freigegebenen neuen Releases zur Verfügung, die DZH im Rahmen der Fortentwicklung der jeweiligen Software entwickelt. Die Entscheidung, ob Releases freigegeben werden, obliegt DZH.
- c. Beseitigung von DZH gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates, Patches oder Workarounds.

1.2. Zur Unterstützung des Kunden hat DZH eine Support-Hotline eingerichtet, die mit qualifiziertem Personal besetzt und dazu in der Lage ist, dem Kunden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen. Die Support-Hotline ist unter der Rufnummer 0201-83216-797 oder per E-Mail unter support.odd@optadatagruppe.de erreichbar.

Die Support-Hotline umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme,
- Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern,
- Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Modulen, Komponenten & Datenbanken,

- Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.

1.3. Der Support der Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Der Kunde wird DZH bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen.

2.2. Treten Fehler auf, hat der Kunde DZH unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde räumt unverzüglich Testzeiten ein und gewährt personelle Unterstützung in angemessenem Umfang.

2.3. Der Kunde wird insbesondere

2.3.1. während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Pflegevertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt sowie in der Handhabung der Programme geschult ist;

2.3.2. bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, die Programme sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und DZH die Mängel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden;

2.3.3. alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen treffen und sicherstellen, dass im Zusammenhang mit den Programmen verwendete oder erzielte Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

2.4. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

2.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von DZH geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

2.6. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.

2.7. Das Softwarepaket kann zu Wartungszwecken außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von DZH rechtzeitig informiert. DZH ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptnutzungszeiten durchzuführen.

3. Vergütung

Die Regelungen zur Vergütung ergeben sich aus Anlage Q.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer und die Kündigungsregelungen ergeben sich aus Anlage Q zu diesem Vertrag.

(Ende der AGB - Software)